
EBA/GL/2024/06

6.6.2024

Leitlinien

über die inhaltlichen Mindestanforderungen an die Regelungen zur
internen Governance für Emittenten von
vermögenswertereferenzierten Token

Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2023/1114, für die die Leitlinien gelten, und die Finanzinstitute alle Anstrengungen unternehmen, um die Leitlinien einzuhalten.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 20.11.2024 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder anderenfalls die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2024/06“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Diese Leitlinien legen gemäß Artikel 34 Absatz 13 der Verordnung (EU) 2023/1114 die inhaltlichen Mindestanforderungen an die Regelungen zur internen Governance für Emittenten von vermögenswertreferenzierten Token (Asset-Referenced Tokens – ART) fest, insbesondere in Bezug auf die Instrumente zur Überwachung der Risiken², die Pläne für die Fortführung des Geschäftsbetriebs, den internen Kontrollmechanismus und die Prüfungen, einschließlich der bei den Prüfungen zu verwendenden Mindestdokumentation.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten bei der Zulassung und fortlaufend für die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 und für die Emittenten von ART.
7. Die Leitlinien gelten für alle Emittenten von ART, unabhängig von ihren bestehenden Governance-Strukturen.
8. Jede Bezugnahme auf das Leitungsorgan schließt auch Emittenten von ART ein, bei denen es sich um juristische Personen handelt, die von einer einzigen natürlichen Person verwaltet werden.
9. Die Emittenten von ART sollten diese Leitlinien einhalten und die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Emittenten von ART diese Leitlinien einhalten, gegebenenfalls auch auf gruppenweiter Basis.

Adressaten

10. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 Buchstabe (a) der Verordnung (EU) 2023/1114.
11. Diese Leitlinien richten sich auch an Emittenten von ART im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2023/1114 und von ART im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der genannten Verordnung. Handelt es sich bei dem Emittenten von ART um ein Kreditinstitut, so sollte es Titel I, Titel V Abschnitte 12, 12.1, 12.2, 12.3, Titel VI und Titel VII in

² Jede Bezugnahme auf Risiken in diesen Leitlinien sollte alle Risiken umfassen, denen Emittenten von ART ausgesetzt sind oder sein können, einschließlich der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Verbindung mit den Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU und den EBA-Leitlinien zur internen Governance einhalten.³

Begriffsbestimmungen

12. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) 2023/1114, der Richtlinie 2014/65/EU, den „EBA-Leitlinien zur internen Governance gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034“⁴ und der Verordnung (EU) 2022/2554 verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

Gruppe	bezeichnet eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU ⁵ .
Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion	bezeichnet, sofern eingerichtet, das Leitungsorgan bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe der Beaufsichtigung und Überwachung der Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung.
Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion	bezeichnet das Leitungsorgan, das in seiner Rolle als effektiver Leiter des Emittenten von ART handelt, und umfasst die Personen, die dessen Geschäfte leiten.
Operationale Resilienz	bezeichnet die Fähigkeit eines Emittenten von ART, kritische oder wichtige Funktionen bei Störungen zu erfüllen.
Operationelles Risiko	bezeichnet das operationelle Risiko im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

³ [EBA-Leitlinien zur internen Governance gemäß der Richtlinie 2013/36/EU](#)

⁴ [EBA-Leitlinien zu internen Governance gemäß der Richtlinie \(EU\) 2019/2034](#)

⁵ [Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen](#)

Umsetzung

Geltungsbeginn

13. Diese Leitlinien gelten ab 20.12.2024.

Leitlinien

Titel I - Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

14. Die Emittenten von ART und die zuständigen Behörden sollten bei der Anwendung und Umsetzung dieser Leitlinien dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen, um sicherzustellen, dass die Regelungen zur Governance mit dem individuellen Risikoprofil des Emittenten von ART und gegebenenfalls der Gruppe in Einklang stehen, im Hinblick auf seine Größe und interne Organisation angemessen sind, seinem Geschäftsmodell entsprechen, für die Art, den Umfang und die Komplexität seiner Tätigkeiten geeignet sind und ausreichen, um die Ziele der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen wirksam zu erreichen.
15. Zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und zur Gewährleistung einer angemessenen Umsetzung der Anforderungen an die Governance gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/1114, wie in diesen Leitlinien näher ausgeführt, sollten die Emittenten von ART und die zuständigen Behörden die folgenden Kriterien berücksichtigen:
- a. die Größe des Emittenten von ART in Bezug auf die Bilanzsumme;
 - b. die Rechtsform des Emittenten von ART;
 - c. ob der Emittent von ART börsennotiert ist oder nicht;
 - d. die Klassifizierung des vermögenswertreferenzierten Token als signifikant oder nicht signifikant gemäß den Artikeln 43 und 44 sowie den Artikeln 56 und 57 der Verordnung (EU) 2023/1114;
 - e. die Besonderheiten, das Volumen und die Anzahl der ausgegebenen ART;
 - f. ob die ausgegebenen ART zum Handel zugelassen sind;

- g. den Konsensmechanismus, der für die Ausgabe und Validierung der ART verwendet wird;
 - h. die Art und Komplexität aller Geschäftsaktivitäten;
 - i. die Art der Tätigkeiten, für die eine Erlaubnis erteilt wurde und die Art der erbrachten Dienstleistungen;
 - j. ob grenzüberschreitende Tätigkeiten angeboten werden sowie den Umfang der Tätigkeiten in den einzelnen Rechtsordnungen;
 - k. den Umfang des Reservevermögens;
 - l. die Art und Komplexität der Vermögenswerte, auf die sich ein Token bezieht;
 - m. ob es sich bei den Inhabern von ART um Kleinanleger handelt oder nicht;
 - n. die Inanspruchnahme von Drittdienstleistern;
 - o. die verwendeten Vertriebskanäle, einschließlich der von Drittdienstleistern bereitgestellten Kanäle, und
 - p. die bestehenden Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme (IKT), einschließlich der Maßnahmen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und der Nutzung von IKT-Drittunternehmen gemäß Artikel 34 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2023/1114.
16. Emittenten von ART, die von einer einzigen natürlichen Person verwaltet werden, sollten über alternative Vorkehrungen verfügen, die eine solide und umsichtige Verwaltung solcher Emittenten und die angemessene Berücksichtigung von Regelungen zur Unternehmensführung gewährleisten, indem sie u. a. für angemessene gegenseitige Kontrolle bei der Entscheidungsfindung sorgen.

Titel II – Rolle und Zusammensetzung des Leitungsorgans

1. Rolle und Pflichten des Leitungsorgans

17. Gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2023/1114 muss das Leitungsorgan eines Emittenten von ART Regelungen für eine solide Unternehmensführung festlegen, beaufsichtigen und ist verantwortlich für deren Umsetzung, die eine wirksame und umsichtige Führung des Emittenten und der Interessen der Inhaber von ART sicherstellen, einschließlich der Trennung von Aufgaben und der Ermittlung, Vermeidung und Regelung von Interessenkonflikten beim Emittenten von ART gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2023/1114.

18. Die Pflichten des Leitungsorgans sollten klar definiert sein, wobei zwischen den Pflichten der (geschäftsführenden) Leitungsfunktion und der (nicht geschäftsführenden) Aufsichtsfunktion gegebenenfalls zu unterscheiden ist. Die Zuständigkeiten und Pflichten des Leitungsorgans sollten in einem schriftlichen Dokument beschrieben und vom Leitungsorgan ordnungsgemäß genehmigt werden. Alle Mitglieder des Leitungsorgans sollten sich der Struktur und Zuständigkeiten des Leitungsorgans und gegebenenfalls der Aufgabenteilung zwischen den Funktionen des Leitungsorgans voll und ganz bewusst sein.
19. Das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion sollten gegebenenfalls wirksam zusammenwirken. Beide Funktionen sollten sich gegenseitig ausreichend Informationen zur Verfügung stellen, um ihre jeweiligen Funktionen ausüben zu können. Damit angemessene gegenseitige Kontrollen vorhanden sind, sollte die Entscheidungsfindung im Leitungsorgan nicht von einem einzigen Mitglied oder einer kleinen Untergruppe seiner Mitglieder dominiert werden.
20. Die Zuständigkeiten des Leitungsorgans sollten mindestens die Festlegung, Genehmigung und die Überwachung der Umsetzung der folgenden Aspekte umfassen:
 - a. die allgemeine Geschäftsstrategie und die zentralen Strategien des Emittenten innerhalb der geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der langfristigen finanziellen Interessen und der Solvenz des Emittenten und der Interessen der Inhaber der ART;
 - b. die nach Artikel 34 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgeschriebenen Grundsätze; diese Grundsätze sollten mit dem Risikoappetit und -toleranz des Emittenten und den Merkmalen, den Bedürfnissen der Kunden des Emittenten von ART, denen sie angeboten werden, und ihren potenziellen Inhabern im Einklang stehen;
 - c. die Organisation des Emittenten für die Ausgabe von ART unter Angabe der erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und des Fachwissens des Personals sowie der notwendigen Ressourcen;
 - d. die allgemeine Risikostrategie, der Risikoappetit und den Rahmen für das Risikomanagement des Emittenten, einschließlich angemessener Strategien und Verfahren, die dem makroökonomischen Umfeld und dem Geschäftszyklus Rechnung tragen, sowie die Feststellung der Einbeziehung des Leitungsorgans in Fragen des Risikomanagements;
 - e. einen angemessenen und wirksamen Rahmen für die interne Kontrolle, einschließlich eines Risikomanagementrahmens und gut funktionierender interner Kontrollmechanismen, um die Einhaltung der geltenden rechtlichen Anforderungen, auch in Bezug auf die Verwaltung des Reservevermögens, sicherzustellen;

- f. eine Vergütungspolitik für Emittenten von signifikanten ART, die im Einklang mit Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114⁶ steht;
 - g. die Strategien und Verfahren zur Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten im Einklang mit Artikel 32 der Verordnung (EU) 2023/1114⁷;
 - h. Regelungen, die auf die Sicherstellung abzielen, dass die individuellen und kollektiven Eignungsbeurteilungen des Leitungsorgans wirksam durchgeführt werden, die Zusammensetzung des Leitungsorgans angemessen ist und das Leitungsorgan seine Funktionen wirksam wahrnimmt;
 - i. eine Risikokultur gemäß Titel IV Abschnitt 7, die sich mit dem Risikobewusstsein und dem Risikoverhalten des Emittenten von ART befasst;
 - j. eine Unternehmenskultur und Unternehmenswerte in Einklang mit Titel IV Abschnitt 8, durch die verantwortliches und ethisches Verhalten gefördert wird, einschließlich eines Verhaltenskodex oder eines ähnlichen Instruments;
 - k. Regelungen, die darauf abzielen, die Integrität der Systeme für die Rechnungslegung und das Berichtswesen sicherzustellen, einschließlich der finanziellen und operativen Kontrollen und der Einhaltung von Rechtsvorschriften und einschlägigen Standards.
21. Bei der Festlegung, Genehmigung und Überwachung der Umsetzung der in Ziffer 20 aufgeführten Aspekte sollte das Leitungsorgan sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Regelungen zur Governance allen Risiken, denen der Emittent von ART ausgesetzt ist oder sein könnte, sowie den Risiken, die sie für andere und die Umwelt darstellen oder darstellen könnten, Rechnung tragen. Zu diesem Zweck sollten die Emittenten von ART auch alle relevanten Risikofaktoren berücksichtigen, einschließlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Risikofaktoren (ESG) und die Klima- und anderen Umweltauswirkungen berücksichtigen, die durch den Energieverbrauch der verwendeten Konsens- und Validierungsmechanismen verursacht werden. Zu den anderen zu berücksichtigenden ESG-Risikofaktoren zählen beispielsweise rechtliche Risiken im Bereich Vertrags- oder Arbeitsrecht, Risiken in Zusammenhang mit möglichen Verletzungen der Menschenrechte oder andere ESG-Risikofaktoren, die das Land, in dem ein Drittanbieter niedergelassen ist, oder seine Fähigkeit zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungsgüte betreffen können.
22. Das Leitungsorgan sollte den Prozess der Offenlegung, insbesondere gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2023/1114, und die Kommunikation mit externen Interessenträgern und den zuständigen Behörden überwachen.

⁶ Siehe die technischen Regulierungsstandards (RTS) für den Mindestinhalt der Regelungen zur Unternehmensführung für die Vergütungspolitik für Emittenten von signifikanten ART gemäß Artikel 45 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114.

⁷ Siehe die RTS zu Interessenkonflikten gemäß Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114.

23. Alle Mitglieder des Leitungsorgans sollten über die Tätigkeiten im Allgemeinen, die Finanz- und Risikolage des Emittenten von ART unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und des Geschäftszyklus sowie über etwaig getroffene Entscheidungen mit wichtigen Auswirkungen auf die Emission von ART oder andere wesentliche Geschäftsaktivitäten informiert sein.
24. Ein Mitglied des Leitungsorgans kann für eine interne Kontrollfunktion entsprechend Titel V zuständig sein, sofern das Mitglied keine sonstigen Aufgaben wahrnimmt, durch die die internen Kontrolltätigkeiten des Mitglieds und die Unabhängigkeit der internen Kontrollfunktion beeinträchtigt würden.
25. Das Leitungsorgan sollte etwaige Schwachstellen, die mit Blick auf die Umsetzung von Prozessen, Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt aufgeführten Zuständigkeiten überwachen, regelmäßig überprüfen und etwaige Schwachstellen beheben. Das Rahmenwerk für die Governance und seine Umsetzung sollten regelmäßig überprüft und aktualisiert werden, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend den weiteren Ausführungen in Titel I Rechnung zu tragen ist. Eine eingehendere Prüfung sollte durchgeführt werden, wenn die Emittenten von ART von wesentlichen Änderungen betroffen ist.
26. Wenn Emittenten von ART juristische Personen sind, die von einer einzigen natürlichen Person in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und den nationalen Rechtsvorschriften geführt werden, sollten die Bezugnahmen in diesen Leitlinien auf das Leitungsorgan so ausgelegt werden, dass sie auf die einzige Person anwendbar sind, die für die Durchführung alternativer Regelungen zur Sicherstellung einer soliden und umsichtigen Führung eines solchen Emittenten von ART und die angemessene Berücksichtigung von Regelungen für die Governance verantwortlich ist.

2. Leitungsfunktion des Leitungsorgans

27. Das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion sollte sich aktiv an der Geschäftstätigkeit eines Emittenten von ART beteiligen und Entscheidungen auf einer fundierten und sachkundigen Grundlage treffen.
28. Das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion sollte für die Umsetzung der vom Leitungsorgan festgelegten Strategien und Maßnahmen zuständig sein und die Umsetzung und Angemessenheit dieser Strategien und Maßnahmen regelmäßig mit dem Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion erörtern. Die operative Umsetzung kann von dem Leitungsorgan des Emittenten von ART vorgenommen werden.
29. Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion sollte von den Mitarbeitern vorgelegte Vorschläge, Erklärungen und Informationen bei seiner Ermessensausübung und Entscheidungsfindung kritisch hinterfragen und überprüfen.

30. Gegebenenfalls sollte das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über alle relevanten Informationen, die für die Wahrnehmung dessen Aufgaben erforderlich sind, informieren und darüber berichten, einschließlich der Risiken und sonstigen Entwicklungen, die sich auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten von ART auswirken, z. B. wesentliche Entscheidungen über seine Geschäftstätigkeiten, seine Organisation und die zugrunde liegenden Technologien, eingegangene Risiken und die Einhaltung des Risikoappetits und -strategie, Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF), IKT-Vorfälle und -Berichterstattung, wesentliche durch operationelle Risiken bedingte Verluste, Liquidität und Reservevermögen und deren Verwaltung.

3. Aufsichtsfunktion des Leitungsorgans

31. Unbeschadet der nach dem anwendbaren nationalen Gesellschaftsrecht zugewiesenen Zuständigkeiten sollte das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion folgende Aufgaben ausüben:
- a. Beaufsichtigung und Überwachung der Entscheidungsprozesse und Maßnahmen der Geschäftsleitung sowie eine wirksame Kontrolle des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion, einschließlich der Überwachung und Prüfung seiner individuellen und kollektiven Leistung sowie der Festlegung und Umsetzung der Strategie und Ziele des Emittenten von ART;
 - b. konstruktive Kritik und Überprüfung von Vorschlägen und Informationen, die von den Mitgliedern des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion bereitgestellt werden;
 - c. Sicherstellung und regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit des Rahmenwerks für die interne Governance des Emittenten von ART und Ergreifen geeigneter Schritte zur Behebung ermittelter Mängel;
 - d. Beaufsichtigung und Überwachung, dass die strategischen Ziele, die Organisationsstruktur und Risikostrategie des Emittenten, sein Risikoappetit und der Risikomanagementrahmen sowie sonstige Richtlinien (z. B. Anlagepolitik für die Vermögenswertreserve) durchgehend umgesetzt werden;
 - e. Überwachung der konsequenten Umsetzung der Risikokultur des Emittenten von ART;
 - f. Überwachung der Umsetzung, Aktualisierung und wirksame Anwendung von Strategien und Verfahren zur Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2023/1114;⁸

⁸ Siehe die RTS zu Interessenkonflikten gemäß Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114.

- g. Kontrolle der Integrität von Finanzinformationen und der Rechnungslegung sowie des internen Kontrollrahmens, einschließlich eines wirksamen und soliden Risikomanagementrahmens;
- h. Sicherstellung, dass die Leiter der internen Kontrollfunktionen in der Lage sind, unabhängig zu agieren, und ungeachtet der Verantwortung, anderen internen Organen, Geschäftsbereichen und -einheiten Bericht erstatten, soweit erforderlich direkt gegenüber dem Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion Bedenken äußern und dieses warnen kann, wenn nachteilige Risikoentwicklungen den Emittenten von ART beeinträchtigen oder beeinträchtigen können; und
- i. Festlegung und Überwachung der Umsetzung des internen Prüfungsplans.

Titel III – Rahmen für die Governance

4. Organisatorischer Rahmen und Organisationsstruktur

4.1 Organisatorischer Rahmen

- 32. Das Leitungsorgan eines Emittenten von ART sollte sicherstellen, dass der Emittent von ART über eine geeignete und transparente organisatorische und operative Struktur für diesen Emittenten von ART verfügt, und sollte eine schriftliche Beschreibung über diese vorlegen können. Die Struktur sollte die wirksame und umsichtige Geschäftsführung des Emittenten von ART und gegebenenfalls der Gruppe fördern und widerspiegeln.
- 33. Das Leitungsorgan sollte sicherstellen, dass die internen Kontrollfunktionen über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen sowie über Befugnisse zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Funktion verfügen. Mindestens die Compliance-Funktion sollte unabhängig tätig sein, was einschließt, dass eine geeignete Aufgabentrennung vorhanden ist. Die Berichtswege und die Zuweisung der Verantwortlichkeiten sollten klar, genau abgegrenzt, kohärent, durchsetzbar und ordnungsgemäß dokumentiert sein. Die Dokumentation sollte, soweit erforderlich, aktualisiert werden.
- 34. Die Struktur des Emittenten von ART sollte weder die Fähigkeit des Leitungsorgans zur Überwachung und zur wirksamen Steuerung seiner Risiken oder ggf. der Risiken, denen die Gruppe ausgesetzt ist, noch die Fähigkeit der zuständigen Behörde zur wirksamen Beaufsichtigung des Emittenten von ART beeinträchtigen.
- 35. Das Leitungsorgan sollte gegebenenfalls bewerten, ob und wie sich wesentliche Änderungen an der Struktur der Gruppe (z. B. Gründung neuer Tochterunternehmen, Fusionen und Übernahmen, Verkauf oder Abwicklung von Teilen der Gruppe oder externe Entwicklungen) auf die Belastbarkeit des organisatorischen Rahmens des Emittenten von ART auswirken.

Sofern Schwachstellen ermittelt werden, sollte das Leitungsorgan etwaige erforderliche Anpassungen unverzüglich vornehmen.

4.2 Kenntnis der eigenen Struktur („know your structure“)

36. Das Leitungsorgan sollte die rechtliche, organisatorische und operative Struktur des Emittenten von ART genau kennen und verstehen (Kenntnis der eigenen Struktur) sowie dafür Sorge tragen, dass diese der genehmigten Geschäfts- und Risikostrategie und dem Risikoappetit des Emittenten von ART entspricht sowie von seinem Risikomanagementrahmen abgedeckt ist.
37. Das Leitungsorgan sollte dafür Sorge tragen, dass die Struktur eines Emittenten von ART und gegebenenfalls die Strukturen innerhalb einer Gruppe effizient und transparent sind, und zwar sowohl für die Mitarbeiter, die Anteilseigner und andere Interessenträger des Emittenten von ART als auch für die zuständige Behörde.
38. Das Leitungsorgan sollte die Struktur, Entwicklung und Beschränkungen des Emittenten von ART steuern und dafür Sorge tragen, dass die Struktur angemessen und wirksam ist und keine übermäßige oder unangemessene Komplexität mit sich bringt.
39. Bei der Einrichtung dieser Strukturen sollte das Leitungsorgan diese und ihren Zweck und die mit ihnen verbundenen besonderen Risiken verstehen sowie sicherstellen, dass die internen Kontrollfunktionen ordnungsgemäß eingebunden sind. Solche Strukturen sollten nur dann genehmigt und fortgeführt werden, wenn ihr Zweck klar definiert wurde und verstanden wird, wenn sich das Leitungsorgan vergewissert hat, dass alle wesentlichen Risiken, einschließlich Reputationsrisiken, ermittelt wurden und alle Risiken wirksam gesteuert und angemessen berichtet werden können sowie eine wirksame Überwachung gewährleistet ist. Je komplexer die organisatorische und operative Struktur ist, und je größer die Risiken sind, desto intensiver sollte die Überwachung der Struktur sein.
40. Emittenten von ART sollten bei ihrer Entscheidungsfindung die Ergebnisse einer Risikobewertung berücksichtigen, die durchgeführt wurde, um festzustellen, ob solche Strukturen für einen mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder anderen Finanzkriminalität verbundenen Zweck genutzt werden könnten, um sicherzustellen, dass der Emittent oder der Sektor keinem ernsthaften GW/TF-Risiko ausgesetzt ist. Zu diesem Zweck sollten die Emittenten von ART mindestens folgende Aspekte berücksichtigen:
 - a. den Umfang, in dem die Rechtsordnung, in der die Struktur eingerichtet wird, tatsächlich den EU- und internationalen Standards zu Steuertransparenz, Anti-Geldwäsche und Bekämpfung der Finanzierung von Terrorismus entspricht;
 - b. den Umfang, in dem die Struktur einem offensichtlichen wirtschaftlichen und rechtmäßigen Zweck dient;

- c. den Umfang, in dem die Struktur genutzt werden könnte, um die Identität des eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümers zu verschleiern;
 - d. den Umfang, in dem der Grund, der zur möglichen Einrichtung einer Struktur führt, Anlass zur Sorge gibt;
 - e. den Umstand, ob die Struktur eine angemessene Überwachung durch das Leitungsorgan des Emittenten von ART oder die Fähigkeit des Emittenten von ART zur Steuerung des damit verbundenen Risikos behindert; und
 - f. den Umstand, ob die Struktur ein Hindernis für eine wirksame Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden darstellt.
41. In jedem Fall sollten die Emittenten von ART keine undurchsichtigen oder unnötig komplexen Strukturen einrichten, die keine klare wirtschaftliche Begründung oder keinen rechtlichen Zweck haben, oder Strukturen einrichten, die Anlass zu Bedenken geben könnten, dass sie möglicherweise für Zwecke in Verbindung mit Finanzkriminalität geschaffen werden.
42. Emittenten von ART sollten ihre Entscheidungen dokumentieren und in der Lage sein, ihre Entscheidungen gegenüber den zuständigen Behörden zu begründen.
43. Diese Strukturen und Tätigkeiten, einschließlich ihrer Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften und beruflichen Standards, sollten regelmäßig überprüft werden. Sofern die Funktion der internen Revision eingerichtet ist, sollte diese die Prüfung nach einem risikobasierten Ansatz vornehmen.

5. Organisatorischer Rahmen im Kontext einer Gruppe

44. Soweit anwendbar, sollten die Emittenten von ART sicherstellen, dass die Regelungen, Verfahren und Mechanismen zur Governance auf einer gruppenweiten Basis kohärent und gut integriert sind. Zu diesem Zweck sollten Emittenten von ART sicherstellen, dass ihre Tochterunternehmen, die der Verordnung (EU) 2023/1114 unterliegen, ähnliche Regelungen, Verfahren und Mechanismen einführen, um solide Governance-Regelungen auf gruppenweiter Basis sicherzustellen. Die zuständigen Stellen innerhalb eines Emittenten von ART und seiner Tochterunternehmen, die der Verordnung (EU) 2023/1114 unterliegen, sollten zusammenarbeiten und gegebenenfalls Daten und Informationen austauschen.
45. Zwar können Richtlinien und Dokumentation in gesonderte Dokumente aufgenommen werden, doch sollten die Emittenten von ART ihre Zusammenfassung oder Bezugnahme in einem einzigen Rahmenwerk für die interne Governance in Erwägung ziehen.

6. Auslagerung⁹

46. Das Leitungsorgan sollte die Auslagerungsrichtlinien eines Emittenten von ART genehmigen sowie regelmäßig überprüfen und aktualisieren, um sicherzustellen, dass angemessene Änderungen zeitnah umgesetzt werden.
47. Die Auslagerungsrichtlinien sollten die Auswirkungen der Inanspruchnahme einer Auslagerung auf die Geschäftstätigkeit eines Emittenten von ART sowie auf dessen Risikosituation (etwa operationelle Risiken, einschließlich Rechtsrisiken, Reputationsrisiken und Konzentrationsrisiken) berücksichtigen.
48. Die Richtlinien sollten die Berichterstattungs- und Überwachungsregelungen enthalten, die vom Beginn bis zum Ende der Auslagerungsvereinbarungen (einschließlich des Due-Diligence-Prozesses und der Risikobewertung, der Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung, der Beendigung, der Notfallpläne und der Ausstiegsstrategien) anzuwenden sind.
49. Die Auslagerung von Funktionen darf nicht zur Delegation der Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans führen. Ein Emittent von ART bleibt voll und ganz für alle ausgelagerten Dienstleistungen und Tätigkeiten sowie für alle sich daraus ergebenden Geschäftsentscheidungen zuständig und verantwortlich. Dementsprechend sollte im Rahmen der Auslagerungsrichtlinien deutlich gemacht werden, dass der Emittent von ART durch eine Auslagerung nicht von seinen rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen entbunden wird.
50. In den Auslagerungsrichtlinien sollte geregelt werden, dass Auslagerungsvereinbarungen eine wirksame Beaufsichtigung des Emittenten von ART weder im Rahmen von bankgeschäftlichen Prüfungen vor Ort („on-site“) noch im Rahmen der laufenden Aufsicht („off-site“) behindern dürfen und nicht gegen aufsichtsrechtliche Einschränkungen von Dienstleistungen und Tätigkeiten verstoßen dürfen. Die Richtlinien sollten auch gruppeninterne Auslagerungsvereinbarungen abdecken und gegebenenfalls gruppenspezifische Umstände berücksichtigen.
51. Die Emittenten von ART sollten stets eine ausreichende Substanz wahren und nicht zu „leeren Hüllen“ oder „Briefkastenfirmen“ werden. Zu diesem Zweck sollten sie
 - a. stets alle Voraussetzungen ihrer Zulassung erfüllen, einschließlich der wirksamen Wahrnehmung der Zuständigkeiten durch das Leitungsorgan entsprechend den Ausführungen in Abschnitt I dieser Leitlinien;

⁹ Dieser Abschnitt ist gegebenenfalls in Verbindung mit Abschnitt 12.3 dieser Leitlinien zu lesen. Emittenten von ART sollten sich, soweit anwendbar, auf die EBA-Leitlinien zu Auslagerungen beziehen, wobei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist.

- b. einen klaren und transparenten organisatorischen Rahmen und eine Struktur aufrechterhalten, die es ihnen ermöglichen, die Einhaltung der rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen sicherzustellen, wie in Abschnitt 4 beschrieben;
- c. bei der Auslagerung von operationellen Aufgaben von internen Kontrollfunktionen eine geeignete Aufsicht ausüben und die Fähigkeit zur Steuerung der Risiken besitzen, die durch die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen entstehen; sowie
- d. über ausreichende Mittel und Kapazitäten verfügen, um die Erfüllung der Buchstaben a bis c sicherzustellen.

Titel IV – Risikokultur und Wohlverhaltensregeln

7. Risikokultur

- 52. Eine solide, sorgfältige und kohärente Risikokultur sollte ein Schlüsselement eines wirksamen Risikomanagements der Emittenten von ART sein und diese Emittenten in die Lage versetzen, solide und fundierte Entscheidungen zu treffen, die mit ihrer Risikostrategie und ihrem Risikoappetit im Einklang stehen.
- 53. Emittenten von ART sollten eine integrierte und unternehmensweite Risikokultur entwickeln, die sich auf ein umfassendes Verständnis und eine ganzheitliche Sicht der Risiken stützt, denen sie ausgesetzt sind oder sein könnten, einschließlich ESG-Risiken, der Risiken für die Inhaber von Vermögenswerten, der Märkte, der operationellen Risiken, der GW/FT-Risiken, der Liquiditätsrisiken und der Risiken im Zusammenhang mit der Anlage der Vermögenswerte des Reservevermögens, des Risikos für den Emittenten von ART und der Art und Weise seines Managements, wobei die Risikotoleranz des Emittenten von ART und die Interessenkonflikte zu berücksichtigen sind, die sich aus der Verflechtung der Akteure im Krypto-Ökosystem ergeben können.
- 54. Emittenten von ART sollten eine Risikokultur mittels Richtlinien, Kommunikation und Fortbildungen der Mitarbeiter bezüglich der Tätigkeiten, Strategie und des Risikoprofils des Emittenten von ART entwickeln und Kommunikation und Mitarbeiterfortbildungen anpassen, um der Verantwortung der Mitarbeiter bezüglich Risikoübernahme und Risikomanagement Rechnung zu tragen.
- 55. Die Mitarbeiter sollten sich ihrer Verantwortung hinsichtlich des Risikomanagements voll und ganz bewusst sein. Das Risikomanagement sollte nicht auf Risikospezialisten oder interne Kontrollfunktionen beschränkt werden. Die Geschäftsbereiche und -einheiten sollten unter der Aufsicht des Leitungsorgans in erster Linie für das tägliche Risikomanagement gemäß den Richtlinien, Verfahren und Kontrollen des Emittenten von ART unter Berücksichtigung der Risikotoleranz und des Risikoappetits des Emittenten von ART verantwortlich sein.

56. Eine solide Risikokultur sollte folgende Elemente umfassen, ist aber nicht notwendigerweise auf diese beschränkt:

- a. Unternehmenskultur: Das Leitungsorgan sollte für die Festlegung und Kommunikation der Kernwerte und Erwartungen des Emittenten von ART zuständig sein. Das Verhalten seiner Mitglieder sollte diese Werte widerspiegeln. Das Leitungsorgan sollte zur internen Kommunikation von Kernwerten und Erwartungen an die Mitarbeiter beitragen. Die Mitarbeiter sollten alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften einhalten und festgestellte Rechtsverstöße innerhalb oder außerhalb des Emittenten von ART unverzüglich melden (z. B. der zuständigen Behörde im Rahmen eines Hinweisgeberverfahrens („Whistleblowing“)).
- b. Rechenschaftspflicht: Die maßgeblichen Mitarbeiter auf allen Stufen sollten die Kernwerte des Emittenten von ART und, soweit für ihre Rolle erforderlich, dessen Risikotoleranz und Risikoappetit kennen und verstehen. Sie sollten in der Lage sein, ihre Aufgaben wahrzunehmen, und sich bewusst sein, dass sie für ihre Handlungen in Zusammenhang mit dem Risikoverhalten des Emittenten von ART zur Verantwortung gezogen werden.
- c. Wirksame Kommunikation und kritischer Dialog: Eine solide Risikokultur sollte eine von offener Kommunikation und kritischem Dialog geprägte Umgebung fördern, in der bei Entscheidungsprozessen ein breites Spektrum an Sichtweisen unterstützt wird, die Erprobung aktueller Praktiken möglich ist, eine konstruktive kritische Haltung der Mitarbeiter und ein von einem offenen und konstruktiven Engagement gekennzeichnetes Umfeld in der gesamten Organisation gefördert wird.
- d. Anreize: Geeignete Anreize sollten eine zentrale Rolle bei der Angleichung des Risikoverhaltens an das Risikoprofil des Emittenten von ART und seine langfristigen Interessen spielen, insbesondere bei Emittenten von signifikanten ART.

8. Unternehmenswerte und Verhaltenskodex

57. Das Leitungsorgan sollte hohe ethische und berufliche Standards entwickeln, annehmen, einhalten und fördern, wobei es die spezifischen Anforderungen und Merkmale des Emittenten von ART zu berücksichtigen gilt, und sollte für die Umsetzung solcher Standards Sorge tragen (durch einen Verhaltenskodex oder ein vergleichbares Instrument). Überdies sollte es die Einhaltung dieser Standards durch die Mitarbeiter überwachen. Soweit anwendbar, kann das Leitungsorgan gruppenweite Standards des Emittenten von ART oder gemeinsame Standards, die von Verbänden oder sonstigen einschlägigen Organisationen herausgegeben wurden, annehmen und umsetzen.

58. Die Emittenten von ART sollten sicherstellen, dass keine Diskriminierung der Mitarbeiter aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung stattfindet.
59. Die Richtlinien der Emittenten von signifikanten ART sollten geschlechtsneutral sein¹⁰. Dies umfasst unter anderem die Vergütungspolitik, Einstellungspolitik, Karriereentwicklung und Nachfolgeplanung, den Zugang zu Fortbildung und die Möglichkeit, sich auf freie Stellen im Unternehmen zu bewerben. Die Emittenten von ART sollten die Chancengleichheit¹¹ für alle Mitarbeiter unabhängig von ihrem Geschlecht sicherstellen, auch was berufliche Perspektiven betrifft, und auf eine Verbesserung der Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts in Positionen innerhalb des Leitungsorgans hinwirken. Emittenten von signifikanten ART sollten die Entwicklung beim geschlechtsspezifischen Lohngefälle beobachten.
60. Die umgesetzten Standards sollten auf eine Verbesserung der soliden Regelungen zur internen Governance des Emittenten von ART und eine Reduzierung der Risiken abzielen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, insbesondere operationelle Risiken und Reputationsrisiken, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Profitabilität und Nachhaltigkeit eines Emittenten von ART aufgrund von Geldstrafen, Verfahrenskosten, von zuständigen Behörden auferlegten Beschränkungen, sonstigen finanziellen und strafrechtlichen Sanktionen und des Verlusts des Markenwerts und des Vertrauens der Anleger aufweisen können.
61. Das Leitungsorgan sollte klare und dokumentierte Richtlinien erlassen, wie diese Standards zu erfüllen sind. Diese Richtlinien sollten
- a. die Mitarbeiter daran erinnern, dass alle Tätigkeiten des Emittenten von ART unter Einhaltung des anwendbaren Rechts und in Einklang mit den Unternehmenswerten des Emittenten von ART durchgeführt werden sollten;
 - b. das Risikobewusstsein durch eine starke Risikokultur in Einklang mit Titel IV Abschnitt 7 fördern, wobei die Erwartung des Leitungsorgans vermittelt wird, dass die Tätigkeiten nicht über den definierten Risikoappetit und die vom Emittenten von ART festgelegten Grenzen sowie die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter hinausgehen;
 - c. Grundsätze festlegen und Beispiele für akzeptables und inakzeptables Verhalten liefern, insbesondere in Verbindung mit finanzieller Fehlberichterstattung und Fehlverhalten, Wirtschafts- und Finanzkriminalität (einschließlich Betrug, Geldwäsche

¹⁰ Siehe die RTS für den Mindestinhalt der Regelungen zur Unternehmensführung für die Vergütungspolitik für Emittenten von signifikanten ART gemäß Artikel 45 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114;

¹¹ Siehe auch Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen.

und Terrorismusfinanzierung (GW/TF), Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, Verstoß gegen Finanzsanktionen, Bestechung und Korruption, Marktmanipulation, missbräuchliche Verkäufe und andere Verstöße gegen Verbraucherschutzrechte, Steuervergehen, ob direkt oder indirekt begangen;

- d. klarstellen, dass zusätzlich zur Erfüllung der gesetzlichen und aufsichtlichen Anforderungen und internen Richtlinien von den Mitarbeitern erwartet wird, dass sie sich aufrichtig und integer verhalten und ihre Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausüben;
- e. sicherstellen, dass den Mitarbeitern die potenziellen internen und externen disziplinarischen Maßnahmen, rechtlichen Schritte und Sanktionen bekannt sind, die auf Fehlverhalten und nicht akzeptables Verhalten folgen können.

62. Die Emittenten von ART sollten die Einhaltung solcher Standards überwachen und für eine Sensibilisierung der Mitarbeiter, z. B. durch Fortbildungsangebote, Sorge tragen.

Titel V – Interner Kontrollrahmen und -mechanismen

9. Interner Kontrollrahmen

63. Die Emittenten von ART sollten eine Kultur entwickeln und pflegen, die eine positive Haltung gegenüber der Risikokontrolle und Compliance innerhalb des Emittenten von ART sowie einen soliden und umfassenden internen Kontrollrahmen bestärkt. In diesem Rahmen sollten die Geschäftsbereiche und internen Einheiten der Emittenten von ART für die Steuerung der Risiken verantwortlich sein, die sie im Zuge der Durchführung ihrer Tätigkeiten eingehen, und über Kontrollmechanismen verfügen, mit denen die Einhaltung von internen und externen Anforderungen sichergestellt wird. Als Teil dieses Rahmens sollten die Emittenten von ART über eine ständige und wirksame interne Compliance-Funktion mit angemessenen und ausreichenden Befugnissen, einem ausreichenden Gewicht und Zugang zum Leitungsorgan für die Erfüllung ihrer Aufgabe sowie über einen Risikomanagementrahmen verfügen. Sofern es unter Berücksichtigung der in Titel I aufgeführten Kriterien verhältnismäßig ist, sollten Emittenten von ART auch über eine interne Risikomanagementfunktion und Funktion der internen Revision verfügen. In jedem Fall sollte der Emittent von ART über angemessene Risikomanagement- und Prüfungsstrategien und -verfahren verfügen.

64. Der interne Kontrollrahmen der Emittenten von ART sollte auf individueller Basis an die Besonderheiten der Geschäftstätigkeit, der Komplexität und der verbundenen Risiken angepasst sein, wobei der Kontext der Gruppe ggf. zu berücksichtigen ist. Innerhalb einer Gruppe muss der betreffende Emittent von ART den erforderlichen Informationsaustausch in einer Weise organisieren, durch die sichergestellt wird, dass die einzelnen Leitungsorgane, Geschäftsbereiche und internen Einheiten, darunter die einzelnen internen Kontrollfunktionen, in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen.

65. Der interne Kontrollrahmen sollte sich auf die gesamte Organisation, einschließlich der Zuständigkeiten und Aufgaben des Leitungsorgans, sowie die Tätigkeiten aller Geschäftsbereiche und internen Einheiten, einschließlich der internen Kontrollfunktionen, der Inanspruchnahme von Drittdienstleistern und der Vertriebskanäle, erstrecken.
66. Der interne Kontrollrahmen eines Emittenten von ART sollte Folgendes sicherstellen:
- a. wirksame und effiziente Betriebsabläufe, auch im Hinblick auf die Emission von ART;
 - b. eine angemessene Ermittlung, Messung und Minderung von Risiken, einschließlich operationeller Risiken und Risiken im Zusammenhang mit IKT gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554;
 - c. die Zuverlässigkeit der finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung, sowohl intern als auch extern;
 - d. solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren sowie
 - e. die Einhaltung von Gesetzen, Rechtsvorschriften, aufsichtlichen Anforderungen sowie der internen Richtlinien, Verfahren, Regelungen und Entscheidungen des Emittenten von ART.

10. Umsetzung eines internen Kontrollrahmens

67. Das Leitungsorgan sollte für die Festlegung und Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollrahmens, der entsprechenden Verfahren und Mechanismen sowie für die Überwachung aller Geschäftsfelder und interner Einheiten, einschließlich der internen Kontrollfunktionen (wie die Compliance-Funktion, das Risikomanagement und die Funktion der internen Revision, sofern eingerichtet), zuständig sein. Die Emittenten von ART sollten für die interne Kontrolle angemessene schriftliche Richtlinien, Mechanismen und Verfahren, die vom Leitungsorgan genehmigt werden sollten, einrichten, erhalten und regelmäßig aktualisieren. Sofern keine Risikomanagementfunktion eingerichtet ist, sollte das Leitungsorgan für die Festlegung, Aktualisierung und Überwachung angemessener Verfahren und Strategien für das Risikomanagement zuständig sein.
68. Ein Emittent von ART sollte über einen klaren, transparenten und dokumentierten Entscheidungsprozess sowie eine eindeutige Aufgabenverteilung und Kompetenzregelung innerhalb seines internen Kontrollrahmens verfügen, einschließlich seiner Geschäftsbereiche, internen Einheiten und internen Kontrollfunktionen.
69. Die Emittenten von ART sollten diese Richtlinien, Mechanismen und Verfahren sowie wesentliche Änderungen daran allen Mitarbeitern kommunizieren.

70. Die internen Kontrollfunktionen sollten überprüfen, ob die im internen Kontrollrahmen festgelegten Richtlinien, Mechanismen und Verfahren in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen korrekt umgesetzt werden.
71. Die internen Kontrollfunktionen sollten dem Leitungsorgan regelmäßig schriftliche Berichte über ermittelte wesentliche Mängel vorlegen. Diese Berichte sollten unter anderem für jeden neu festgestellten wesentlichen Mangel die damit verbundenen maßgeblichen Risiken, eine Folgenabschätzung, Empfehlungen und die einzuleitenden Abhilfemaßnahmen enthalten. Das Leitungsorgan sollte zeitnah und wirksam die Feststellungen der internen Kontrollfunktionen weiterverfolgen und angemessene Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einfordern. Es sollte ein formelles Mängelbeseitigungsverfahren für die Feststellungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen vorgesehen werden.

11. Risikomanagementrahmen

72. Als Teil des gesamten internen Kontrollrahmens sollten Emittenten von ART über einen ganzheitlichen emittentenweiten Risikomanagementrahmen verfügen, der sich auf alle ihre Geschäftsbereiche und internen Einheiten, einschließlich der internen Kontrollfunktionen erstreckt, wobei dem wirtschaftlichen Gehalt aller Risikopositionen voll und ganz Rechnung zu tragen ist, einschließlich der Risiken, die der Emittent von ART für sich selbst, die Inhaber von Vermögenswerten, die operationellen Risiken und die Risiken, die sich aus dem Reservevermögen ergeben, darstellt.
73. Der Rahmen für das Risikomanagement sollte den Emittenten von ART in die Lage versetzen, in voller Kenntnis der Sachlage Entscheidungen über alle Risiken zu treffen, denen er ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, einschließlich der IKT-Risiken gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA)¹² und Abschnitt 12. Der Rahmen für das Risikomanagement sollte alle Risiken umfassen, einschließlich der aktuellen und künftigen Risiken, denen der Emittent von ART ausgesetzt sein könnte. Die Risiken sollten nach dem Bottom-up-Ansatz und dem Top-down-Ansatz, innerhalb der Geschäftsbereiche oder interner Einheiten und geschäftsbereichsübergreifend beurteilt werden, wobei in dem gesamten Emittenten von ART sowie gegebenenfalls auf konsolidierter Ebene eine kohärente Terminologie und kompatible Methoden zugrunde gelegt werden sollten. Alle relevanten Risiken sollten im Rahmen für das Risikomanagement berücksichtigt werden, wobei sowohl finanziellen als auch nicht-finanziellen Risiken ordnungsgemäß Rechnung getragen wird, einschließlich Konzentrationsrisiken, operationellen Risiken, ICT-Risiken, Reputationsrisiken, rechtlichen Risiken, Verhaltens- und ESG-Risiken. Auch das Kreditrisiko, das Marktrisiko, das Konzentrationsrisiko und das Liquiditätsrisiko, welche sich aus dem Reservevermögen ergeben, sollten berücksichtigt werden.

¹² Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor: [Amt für Veröffentlichungen \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R2554)

74. Der Risikomanagementrahmen eines Emittenten von ART sollte Richtlinien, Verfahren, Risikolimiten und Risikokontrollen enthalten, um so eine angemessene, zeitnahe und laufende Ermittlung, Messung oder Bewertung, Überwachung, Steuerung, Minderung und Berichterstattung über die Risiken auf Ebene der Geschäftsbereiche, der internen Einheiten, des Emittenten sowie gegebenenfalls auf Gruppenebene sicherzustellen.
75. Der Risikomanagementrahmen eines Emittenten von ART sollte konkrete Orientierungshilfen für die Umsetzung der Risikostrategien vorsehen. Mit diesen Orientierungshilfen sollten, soweit erforderlich, interne Limite festgelegt und aufrechterhalten werden, die mit der Risikotoleranz, dem Risikoappetit des Emittenten von ART konsistent sind und mit dem ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, der operationalen Resilienz, der Ertragskraft, dem Liquiditätsbedarf und den strategischen Zielen in Einklang stehen. Das Risikoprofil eines Emittenten von ART sollte sich innerhalb der festgelegten Limite bewegen. Der Risikomanagementrahmen sollte sicherstellen, dass im Fall der Verletzung der Risikolimiten ein definierter Eskalationsprozess zur Adressierung dieser Verletzung im Rahmen eines angemessenen Mängelbeseitigungsverfahrens besteht.
76. Der Risikomanagementrahmen sollte einer unabhängigen internen Überprüfung unterzogen werden, beispielsweise durch die interne Revision, und regelmäßig im Hinblick auf die Risikotoleranz und den Risikoappetit des Emittenten von ART überprüft werden.
77. Es sollten fortlaufende und transparente Prozesse für die Berichterstattung eingerichtet werden, damit dem Leitungsorgan und allen relevanten Einheiten eines Emittenten von ART zeitnahe, genaue, präzise, verständliche und aussagekräftige Berichte vorgelegt werden, die wesentliche Informationen über die Ermittlung, Messung oder Beurteilung sowie Überwachung und Steuerung von Risiken erhalten. Der Rahmen für die Berichterstattung sollte klar definiert und dokumentiert sein.
78. Eine effektive Kommunikation und Sensibilisierung hinsichtlich der Risiken und der Risikostrategie ist für den gesamten Risikomanagementprozess, einschließlich der Überprüfungs- und Entscheidungsprozesse, von entscheidender Bedeutung und hilft, Entscheidungen zu vermeiden, durch die unwissentlich das Risikoniveau erhöht werden könnte. Effektive Risikoberichterstattung setzt eine umfassende interne Würdigung und die Kommunikation der Risikostrategie sowie wichtiger Risikodaten voraus, sowohl horizontal in den gesamten Emittenten von ART als auch nach oben und unten entlang der gesamten Kette der internen Governance.

12. Steuerung operationeller Risiken und operationale Resilienz

79. Ein Emittent von ART sollte über einen angemessenen Rahmen für das Steuerung operationeller Risiken und die operationale Resilienz verfügen. Dazu gehören wirksame Strategien und Verfahren, um
- a. operationelle Risiken rechtzeitig zu erkennen, zu beurteilen, zu bewerten, zu überwachen, zu melden und abzumildern; und
 - b. Bedrohungen und potenzielles Fehlverhalten zu erkennen und sich vor davor zu schützen, auf störende Ereignisse zu reagieren und sich an sie anzupassen sowie sich von ihnen zu erholen und aus ihnen zu lernen, um ihre Auswirkungen auf die Erbringung kritischer oder wichtiger Funktionen zu minimieren¹³.
80. Das Leitungsorgan eines Emittenten von ART sollte als Teil des Risikomanagementrahmens Strategien, Grundsätze und Verfahren für das Management des operationellen Risikos und der operationalen Resilienz genehmigen, einschließlich des Risikoappetits für den Rahmen für das operationelle Risiko und der Risikotoleranz für die Störung kritischer oder wichtiger Funktionen¹⁴. Diese Strategien, Grundsätze und Verfahren sollten regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.
81. Das Leitungsorgan stellt sicher, dass diese Strategien und Verfahren wirksam umgesetzt werden, vollständig in den allgemeinen Rahmen für das Risikomanagement des Emittenten von ART integriert sind, einschließlich des Risikos im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Drittunternehmen, und den zuständigen Mitarbeitern wirksam vermittelt werden.
82. Ein Emittent von ART sollte die Verantwortlichkeiten für das Bewertungs- und Managementsystem für das operationelle Risiko und die operationale Resilienz klar zuweisen.
83. Ein Emittent von ART sollte seine Exponierung gegenüber operationellen Risiken ermitteln, relevante Daten zu operationellen Risiken, einschließlich Daten über wesentliche Verluste, verfolgen und Szenarioanalysen durchführen.
84. Der Emittent von ART sollte seine kritischen Geschäftsabläufe im Einklang mit seinem Konzept der operationalen Resilienz ermitteln und die Menschen, Technologien, Prozesse, Daten, Einrichtungen, Dritte, einschließlich gruppeninterner Einheiten, sowie die Verbindungen und Abhängigkeiten zwischen ihnen darstellen, die für die Erfüllung kritischer oder bedeutender Funktionen in einer Situation wie unter normalen Bedingungen und bei Störungen erforderlich sind.

¹³ BCBS Principles for Operational Resilience (Grundsätze für die operationale Resilienz), März 2021, <https://www.bis.org/bcbs/publ/d516.pdf>.

¹⁴ Die Toleranz für Störungen ist das Ausmaß der Störungen durch jede Art von operationellem Risiko, das ein Emittent bereit ist, angesichts einer Reihe von schwerwiegenden, aber plausiblen Szenarien zu akzeptieren.

85. Der Rahmen für das Management des operationellen Risikos und der operationalen Resilienz sollte regelmäßig von internen oder externen Prüfern überprüft werden, die über die für die Durchführung solcher Prüfungen erforderlichen Kenntnisse verfügen. Der Rahmen für das Management des operationellen Risikos und der Rahmen für die operationale Resilienz sollten mit ausreichenden und angemessenen personellen und technischen Ressourcen ausgestattet sein. Das System zur Bewertung des operationellen Risikos und der Rahmen für die operationale Resilienz des Emittenten von ART sollte vollständig in den Rahmen für das Risikomanagement des Emittenten integriert sein.
86. Es sollte ein System der Berichterstattung an das Leitungsorgan eingeführt werden, das angemessene Berichte über das operationelle Risiko und die operationale Resilienz von den relevanten Funktionen innerhalb des Emittenten von ART vorsieht. Der Emittent von ART sollte über Verfahren verfügen, um gegebenenfalls unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
87. Der Emittent von ART sollte das mit seinen Tätigkeiten, Prozessen und Systemen verbundene operationelle Risiko ermitteln und bewerten, um sicherzustellen, dass die inhärenten Risiken gut verstanden werden.
88. Unter Berücksichtigung von Titel I über die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollten die Emittenten von ART eine Reihe von Szenarien ermitteln, analysieren und messen, einschließlich Ereignissen mit geringer Wahrscheinlichkeit und hohem Schweregrad, von denen einige zu schwerwiegenden Verlusten aufgrund von operationellen Risiken führen könnten. Zu den Inputs für die Szenarioanalyse gehören relevante interne und externe Verlustdaten, Informationen aus Selbstbewertungen, Expertenmeinungen, der interne Kontrollrahmen, zukunftsgerichteten Kennzahlen, Ursachenanalysen und gegebenenfalls der Prozessrahmen. Der Prozess der Szenarioanalyse sollte genutzt werden, um eine Reihe von Folgen potenzieller Ereignisse zu entwickeln, einschließlich Folgenabschätzungen für Risikomanagementzwecke, als Ergänzung zu anderen Instrumenten, die auf historischen Daten oder aktuellen Risikobewertungen basieren.
89. Hinsichtlich Titel I können Emittenten von ART qualitative Ansätze für die Risikobewertung heranziehen, während Emittenten von signifikanten ART einen komplexeren Ansatz wählen sollten, sofern verfügbar, einschließlich der Verwendung interner und externer Verlustdaten als Grundlage für die Szenarioanalyse.

12.1 Genehmigung neuer Produkte, Systeme und Verfahren

90. Der Emittent von ART sollte über Strategien und Verfahren für die Bewertung und Genehmigung neuer Produkte, Verfahren und Systeme verfügen, auch in Bezug auf die neue Emission von ART und die damit verbundenen Prozesse und Systeme.

91. Das Genehmigungsverfahren sollte alle Risiken, einschließlich rechtlicher und IKT-Risiken, bei der Einführung neuer Produkte und bei der Umsetzung neuer Verfahren und Systeme berücksichtigen und Risiken in Bezug auf Menschen, Verfahren, Systeme und externe Ereignisse einbeziehen.
92. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sollten auch die Auswirkungen auf die Erbringung kritischer oder wichtiger Funktionen und auf deren Verbindungen und Abhängigkeiten sowie Änderungen des operationellen Risikoprofils der Emittenten von ART berücksichtigt werden, einschließlich Änderungen des Risikos im Zusammenhang mit bestehenden Produkten oder Tätigkeiten, der erforderlichen internen Kontrollen, Risikomanagementverfahren und der Risikominderung.
93. Die Emittenten von ART sollte sicherstellen, dass die Entwicklung der Risiken im Zusammenhang mit neuen Produkten, Systemen und Prozessen im Laufe der Zeit während des gesamten Lebenszyklus eines Produkts, einer Tätigkeit oder einer Dienstleistung bewertet wird.
94. Die Emittenten von ART sollten über ein starkes internes Kontrollsystem gemäß Titel V verfügen, auch in Bezug auf neue Produkte, Verfahren und Systeme, um sicherzustellen, dass der Emittent von ART wirksam und effizient tätig ist, sein Reservevermögen schützt, zuverlässige Informationen erstellt und die geltenden Gesetze und Vorschriften einhält.

12.2 IKT-Risikomanagement

95. Emittenten von ART sollten einen IKT-Risikomanagementrahmen einrichten, der den Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 entspricht. In diesem Zusammenhang sollten die Emittenten von ART über eine internen Governance und einen internen Kontrollrahmen verfügen, die ein wirksames und umsichtiges Management von IKT-Risiken gewährleisten, um ein hohes Maß an digitaler operativer Resilienz zu erreichen¹⁵.

12.3 Vereinbarungen mit Drittunternehmen über die Verwaltung des Reservevermögens, die Anlage des Reservevermögens, die Verwahrung des Reservevermögens oder den öffentlichen Vertrieb der vermögenswertreferenzierten Token

96. Das Leitungsorgan eines Emittenten von ART, der Vereinbarungen mit Drittunternehmen für die Verwaltung des Reservevermögens, für die Anlage des Reservevermögens, die Verwahrung des Reservevermögens oder gegebenenfalls für den öffentlichen Vertrieb der vermögenswertreferenzierten Token getroffen hat oder den Abschluss solcher Vereinbarungen plant, sollte eine Richtlinie über die Anforderungen an die operationelle Zuverlässigkeit dieser

¹⁵ Siehe Verordnung (EU) 2022/2554, ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1-79.

Drittunternehmen genehmigen, regelmäßig überprüfen und aktualisieren und deren Umsetzung auf individueller und gegebenenfalls gruppenweiter Basis sicherstellen.

97. Diese Richtlinien sollten die zentralen Phasen des Lebenszyklus dieser Vereinbarungen mit Drittunternehmen umfassen und Definitionen der Grundsätze, Zuständigkeiten und Prozesse bezüglich der Inanspruchnahme von Drittunternehmen enthalten. Insbesondere sollten die Richtlinien mindestens folgende Gesichtspunkte abdecken:

- a. die Zuständigkeiten des Leitungsorgans, einschließlich seiner Beteiligung an der Entscheidungsfindung, soweit angemessen;
- b. die Einbindung der Geschäftsbereiche, der internen Kontrollfunktionen und sonstiger Personen in diese Vereinbarungen;
- c. die Planung und Strukturierung von Vereinbarungen mit Dritten, einschließlich der Definition der geschäftlichen Anforderungen in Bezug auf die Inanspruchnahme von Drittunternehmen;
- d. die Ermittlung, Bewertung und Steuerung von Risiken gemäß Abschnitt 11;
- e. Due-Diligence-Prüfungen potenzieller Drittunternehmen;
- f. Strategien und Verfahren zur Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2023/1114;
- g. Geschäftsfortführungsplanung und Ausstiegsstrategien, um die operationale Resilienz des Emittenten von ART im Falle eines Ausfalls oder einer Störung bei einem Drittunternehmen, die sich auf die Bereitstellung wesentlicher Tätigkeiten auswirkt, sicherzustellen. Der Emittent von ART sollte in seinen Geschäftsfortführungs- und Ausstiegsplänen die Substituierbarkeit des Drittunternehmens, das er für kritische Tätigkeiten in Anspruch nimmt, sowie andere praktikable Alternativen bewerten, die die operationale Resilienz im Falle eines Ausfalls eines Drittunternehmens erleichtern könnten, z. B. die Wiederaufnahme der Tätigkeit intern;
- h. den Genehmigungsprozess für neue Vereinbarungen;
- i. die Umsetzung, Überwachung und Verwaltung dieser Vereinbarungen, einschließlich der laufenden Bewertung der Leistung der Drittunternehmen, um sicherzustellen, dass die Beziehung im Rahmen des Risikoappetits des Emittenten von ART und der Toleranz für die Störung kritischer Prozesse und Kerngeschäftsbereiche bleibt;
- j. die Verfahren für die Unterrichtung und die Reaktion auf Änderungen einer Vereinbarung durch Drittunternehmen;

- k. die unabhängige Prüfung der Erfüllung der rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen und Richtlinien;
 - l. die Verfahren zur Verlängerung von Vereinbarungen mit Drittunternehmen;
 - m. die Dokumentation und die Aufzeichnungen; und
 - n. die Ausstiegsstrategien und Kündigungsverfahren, einschließlich der Anforderung eines dokumentierten Ausstiegsplans für jede Vereinbarung mit einem Drittunternehmen, wenn ein solcher Ausstieg unter Berücksichtigung möglicher Dienstleistungsunterbrechungen oder einer unerwarteten Beendigung einer Vereinbarung für möglich erachtet wird.
98. Emittenten von ART sollten die potenziellen Auswirkungen von Vereinbarungen mit Drittunternehmen auf ihr operationelles Risiko und ihre operationale Resilienz gemäß Abschnitt 12 bewerten und die Bewertungsergebnisse berücksichtigen, wenn sie entscheiden, ob eine Funktion von einem Drittunternehmen wahrgenommen werden sollte, und sollten geeignete Schritte unternehmen, um unangemessene zusätzliche operationelle Risiken zu vermeiden, bevor sie diese Vereinbarungen schließen.
99. Bei der Risikobewertung sollte der Emittent von ART auch den erwarteten Nutzen und die erwarteten Kosten der vorgeschlagenen Vereinbarung berücksichtigen, einschließlich einer Abwägung aller Risiken, die verringert oder besser gesteuert werden können, gegen alle Risiken, die sich aus der vorgeschlagenen Vereinbarung ergeben könnten, wobei zumindest die vom Emittenten von ART und vom Dienstleister zur Steuerung und Minderung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen zu berücksichtigen sind.
100. Bei der Durchführung der Risikobewertung vor der Inanspruchnahme eines Drittunternehmens und während der fortlaufenden Überwachung der Leistung des Drittunternehmens sollte der Emittent von ART mindestens:
- a. die einschlägigen Funktionen und entsprechenden Daten und Systeme hinsichtlich ihrer Sensitivität und Kritikalität sowie der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ermitteln und einstufen;
 - b. eine gründliche risikobasierte Analyse der Funktionen und zugehörigen Daten und Systeme, die für die Vereinbarung in Betracht gezogen werden, und Bewältigung der potenziellen Risiken, insbesondere der operationellen Risiken, einschließlich der Vergabe von Unteraufträgen, rechtlichen Risiken, IKT-Risiken, Compliance- und Reputationsrisiken sowie der Einschränkungen bei der Beaufsichtigung in Bezug auf die Länder, in denen die Dienstleistungen erbracht werden oder erbracht werden könnten, durchführen;
 - c. die geografischen Abhängigkeiten und das Management der damit verbundenen Risiken berücksichtigen. Diese Risiken können sich auf das wirtschaftliche, finanzielle,

politische, rechtliche und regulatorische Umfeld in der/den Rechtsordnung(en) beziehen, in dem/denen die betreffende Dienstleistung erbracht werden wird.

101. Vor dem Abschluss einer Vereinbarung mit einem Drittunternehmen und unter Berücksichtigung der Risiken, einschließlich der operationellen Risiken und des Gegenparteirisikos, sollten die Emittenten von ART in ihrem Auswahl- und Bewertungsverfahren sicherstellen, dass das Drittunternehmen geeignet ist.
102. Emittenten von ART sollten sicherstellen, dass das Drittunternehmen über eine hinreichende geschäftliche Reputation, angemessene und ausreichende Fähigkeiten, die Fachkenntnisse, die Kapazitäten, die Mittel (z. B. personelle und finanzielle Mittel, IT-Ressourcen), die Organisationsstruktur und gegebenenfalls die erforderliche(n) aufsichtliche(n) Zulassung(en) oder Registrierung(en) zur Wahrnehmung der Funktion in zuverlässiger und professioneller Weise verfügt, um seine Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertragsentwurfs zu erfüllen.
103. Zu den zusätzlichen Faktoren, die bei der Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung eines potenziellen Drittunternehmens zu berücksichtigen sind, zählen Folgende:
 - a. sein Geschäftsmodell, seine Art, sein Umfang, seine Komplexität, Finanzlage, Eigentums- und Gruppenstruktur;
 - b. die langfristigen Beziehungen mit dem Drittunternehmen, die bereits bewertet wurden, und Dienstleistungen für den Emittenten von ART erbringen;
 - c. das Ausmaß der Substituierbarkeit der Dienstleistung und des Dienstleisters, einschließlich der Möglichkeit, aus der Vereinbarung mit dem Drittanbieter auszusteigen und entweder zu einem anderen Dienstleister zu wechseln oder die kritische Dienstleistung wieder intern zu erbringen, sowie die potenziellen Auswirkungen einer solchen Substitution auf die kritischen Tätigkeiten des Emittenten von ART;
 - d. der Umstand, ob das Drittunternehmen von zuständigen Behörden beaufsichtigt wird.
104. Die Emittenten von ART sollten geeignete Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Drittunternehmen in einer mit ihren Werten und ihrem Verhaltenskodex im Einklang stehender Weise handeln.
105. Emittenten von ART sollten jederzeit sicherstellen, dass der Drittanbieter, den sie für den öffentlichen Vertrieb von ART einsetzen, die Verfahren einhält, mit denen die Einhaltung der Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 und gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte sichergestellt wird. Der Drittanbieter sollte in seinen internen Kontrollsystemen die

kontinuierliche Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 und gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte sicherstellen.

13. Interne Kontrollfunktionen

106. Die internen Kontrollfunktionen sollten eine wirksame und ständige interne Compliance-Funktion, und sofern unter Berücksichtigung der in Titel I aufgeführten Kriterien angemessen und verhältnismäßig, eine Risikomanagementfunktion und eine interne Revision umfassen. Wenn Emittenten von ART keine Risikomanagementfunktion und interne Revision einrichten und unterhalten, sollten sie in der Lage sein, auf Anfrage nachzuweisen, dass die für den internen Kontrollrahmen angenommenen und eingeführten Strategien und Verfahren das gleiche Ergebnis erzielen, wie es in den Leitlinien unter diesem Titel V vorgesehen ist.
107. Emittenten von signifikanten ART werden ermutigt, eine interne Risikomanagementfunktion und eine interne Revision einzurichten. Wenn der Emittent von ART keine interne Risikomanagementfunktion oder interne Revision einrichtet, liegt die Verantwortung für diese Funktionen gemäß diesen Leitlinien beim Leitungsorgan, das die operativen Aufgaben intern oder extern an einen Drittanbieter delegieren kann, z. B. in Form einer Auslagerungsvereinbarung¹⁶.

13.1 Leiter der internen Kontrollfunktionen

108. Die Leiter der internen Kontrollfunktionen sollten auf einer angemessenen Hierarchiestufe angesiedelt sein, die dem Leiter der Kontrollfunktion angemessene Befugnisse und ausreichendes Gewicht verleiht, die für die Erfüllung seiner Zuständigkeiten notwendig sind. Der Leiter der Compliance, und sofern eingerichtet, die Leiter der Risikomanagementfunktion und der internen Revision sollten dem Leitungsorgan Bericht erstatten und diesem direkt unterstellt sein, und ihre Leistung sollte vom Leitungsorgan überprüft werden.
109. Falls notwendig, sollten die Leiter der internen Kontrollfunktionen in der Lage sein, sich direkt an das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion zu wenden und diesem Bericht zu erstatten, um Bedenken zu äußern und die Aufsichtsfunktion gegebenenfalls zu warnen, wenn bestimmte Entwicklungen den Emittenten von ART beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Dadurch sollten die Leiter der internen Kontrollfunktionen nicht davon abgehalten werden, auch innerhalb der regulären Berichtswege Bericht zu erstatten.
110. Die Emittenten von ART sollten über dokumentierte Prozesse verfügen, um die Position des Leiters einer internen Kontrollfunktion zu besetzen und ihm seine Zuständigkeiten zu entziehen. In keinem Fall sollten die Leiter von internen Kontrollfunktionen ohne die vorherige

¹⁶ Die Auslagerung operativer Compliance-Aufgaben kann weiterhin möglich sein.

Zustimmung des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion, sofern dieses eingerichtet ist, entlassen werden.

13.2 Unabhängigkeit der internen Kontrollfunktionen

111. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der internen Kontrollfunktionen sollten folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Die Mitarbeiter der Kontrollfunktionen nehmen keine operativen Aufgaben wahr, die in einen Tätigkeitsbereich fallen, der von den internen Kontrollfunktionen überwacht und kontrolliert werden soll, sofern nicht nachgewiesen wird, dass unter Berücksichtigung der in Titel I für die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgeführten Kriterien die internen Kontrollfunktionen weiterhin wirksam sind. In diesem Fall sollten die Emittenten von ART bewerten, ob die Wirksamkeit ihrer internen Kontrollfunktionen beeinträchtigt ist.
- b. Gegebenenfalls sind sie in organisatorischer Hinsicht von den Geschäftstätigkeiten, die sie überwachen und kontrollieren sollen, getrennt;
- c. die Vergütung der Mitarbeiter der internen Kontrollfunktionen sollte nicht an den Erfolg der Tätigkeiten gekoppelt sein, die von der internen Kontrollfunktion überwacht und kontrolliert werden, und sie sollte deren Objektivität auch nicht anderweitig beeinträchtigen können¹⁷.

13.3 Ressourcen der internen Kontrollfunktionen

112. Die internen Kontrollfunktionen sollten über ausreichende Ressourcen verfügen. Unter Berücksichtigung des in Titel I dargelegten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollten sie über eine angemessene Zahl an qualifizierten Mitarbeitern mit angemessenen Kenntnissen, Kompetenzen und Erfahrungen verfügen. Die Mitarbeiter sollten ihre Qualifikation fortlaufend aufrechterhalten und nach Bedarf Weiterbildungen absolvieren.

113. Die internen Kontrollfunktionen sollten angemessene IKT-Systeme und Unterstützung zur Verfügung haben, mit Zugang zu internen und externen Informationen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Sie sollten Zugang zu allen erforderlichen Informationen hinsichtlich aller Geschäftsbereiche und relevanten risikobehafteten Tochtergesellschaften haben, insbesondere mit Blick auf diejenigen, die möglicherweise wesentliche Risiken für die Emittenten von ART erzeugen können.

¹⁷ Siehe auch die EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/activities/single-rulebook/regulatory-activities/remuneration/guidelines-sound-remuneration>.

14. Risikomanagementfunktion

114. Sofern eingerichtet, sollte die Risikomanagementfunktion den gesamten Emittenten von ART abdecken. Die Risikomanagementfunktion sollte unter Berücksichtigung der in Titel I aufgeführten Kriterien für die Verhältnismäßigkeit über ausreichende Befugnisse, ausreichendes Gewicht und ausreichende Ressourcen verfügen, um die Risikorichtlinien und den Risikomanagementrahmen entsprechend Abschnitt 11 umzusetzen.
115. Die Risikomanagementfunktion sollte erforderlichenfalls direkten Zugang zum Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion haben, sofern dies eingerichtet ist.
116. Die Risikomanagementfunktion sollte Zugang zu allen Geschäftsbereichen und sonstigen internen Einheiten haben, die das Potenzial zur Erzeugung von Risiken aufweisen.
117. Die Mitarbeiter innerhalb der Risikomanagementfunktion sollten über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen mit Blick auf die Techniken und Verfahren des Risikomanagements sowie Märkte und Produkte besitzen und Zugang zu regelmäßigen Weiterbildungen haben.
118. Sofern eingerichtet, sollte die Risikomanagementfunktion ein zentraler organisatorischer Bestandteil des Emittenten von ART und so strukturiert sein, dass sie die Risikorichtlinien umsetzen und den Risikomanagementrahmen kontrollieren kann. Die Risikomanagementfunktion sollte eine Schlüsselrolle bei der Sicherstellung wirksamer Risikomanagementprozesse eines Emittenten von ART spielen. Die Risikomanagementfunktion sollte in alle wichtigen Entscheidungen im Bereich des Risikomanagements aktiv eingebunden sein. Soweit anwendbar sollte in einer Gruppe die Risikomanagementfunktion im Unionsmutterunternehmen in der Lage sein, über eine gruppenweite ganzheitliche Übersicht über alle Risiken zu verfügen und sicherzustellen, dass die Risikostrategie eingehalten wird.
119. Die Risikomanagementfunktion sollte unabhängige einschlägige Informationen, Analysen und Expertenmeinungen über Risikopositionen bereitstellen und die Geschäftsbereiche oder internen Einheiten in allen risikopolitischen Fragestellungen beraten; zudem sollte sie das Leitungsorgan darüber informieren, ob diese Informationen und Empfehlungen mit der Risikostrategie und dem Risikoappetit des Emittenten von ART in Einklang stehen. Die Risikomanagementfunktion kann Verbesserungen des Risikomanagementrahmens und Abhilfemaßnahmen empfehlen, um Verletzungen der Risikorichtlinien, -prozesse und -limite zu beheben.

14.1 Rolle der Risikomanagementfunktion im Hinblick auf Risikostrategie und Entscheidungen

120. Durch die Einbindung der Risikomanagementfunktion in Entscheidungsprozesse sollte gewährleistet werden, dass Risikoerwägungen angemessen berücksichtigt werden. Die Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen verbleibt jedoch bei den Geschäftsbereichen und internen Einheiten und letztlich beim Leitungsorgan.

14.2 Rolle der Risikomanagementfunktion bei wesentlichen Änderungen

121. Bevor Entscheidungen über wesentliche Änderungen von Produkten, Prozessen oder Systemen oder über die Durchführung außergewöhnlicher Transaktionen getroffen werden, sollte die Risikomanagementfunktion in die Bewertung der Auswirkungen solcher Änderungen auf das Gesamtrisiko des Emittenten von ART eingebunden werden und sollte ihre Feststellungen direkt dem Leitungsorgan berichten, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

122. Die Risikomanagementfunktion sollte bewerten, wie sich die ermittelten Risiken auf die Fähigkeit des Emittenten des ART, sein Risikoprofil zu steuern, und auf die mit dem Reservevermögen verbundenen Risiken auswirken könnten.

14.3 Rolle der Risikomanagementfunktion bei der Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung von Risiken

123. Die Risikomanagementfunktion sollte sicherstellen, dass ein angemessener Risikomanagementrahmen umgesetzt wird und alle Risiken von den zuständigen Einheiten des Emittenten von ART ermittelt, beurteilt, gemessen, überwacht, gesteuert und ordnungsgemäß berichtet werden.

124. Die Risikomanagementfunktion sollte sicherstellen, dass die Ermittlung und Beurteilung nicht nur auf quantitativen Informationen oder Ergebnissen von Risikomodellen beruhen, sondern auch qualitative Ansätze berücksichtigt werden. Die Risikomanagementfunktion sollte das Leitungsorgan informiert halten über die zugrunde gelegten Annahmen und potenziellen Mängel der Instrumente und Methoden zur Risikoquantifizierung, einschließlich der Modelle und Analysen.

125. Die Risikomanagementfunktion sollte dafür Sorge tragen, dass Geschäfte mit verbundenen Unternehmen überprüft und die Risiken, die sich daraus für den Emittenten von ART ergeben, erkannt und angemessen bewertet werden.

126. Die Risikomanagementfunktion sollte gewährleisten, dass alle ermittelten Risiken wirksam von den Geschäftsbereichen und -einheiten überwacht werden.

127. Die Risikomanagementfunktion sollte regelmäßig das tatsächliche Risikoprofil des Emittenten von ART überwachen und es mit den strategischen Zielen und dem Risikoappetit abgleichen und über die Ergebnisse berichterstatten, damit das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion Entscheidungen treffen und das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion die Entscheidungen kritisch hinterfragen kann.
128. Die Risikomanagementfunktion sollte Trends analysieren und neue oder entstehende Risiken sowie steigende Risiken erkennen, die sich aus sich ändernden Umständen und Bedingungen ergeben. Sie sollte außerdem regelmäßig die aktuellen Risikoergebnisse mit vorherigen Schätzungen vergleichen (d. h. Rückvergleiche), um die Genauigkeit und Wirksamkeit der Risikobewertungsmethoden und des Risikomanagementprozesses zu bewerten und zu verbessern.
129. Die Risikomanagementfunktion sollte Möglichkeiten zur Minderung ermittelter Risiken bewerten. Die Berichterstattung über Risiken an das Leitungsorgan sollte Vorschläge für geeignete Risikominderungsmaßnahmen enthalten.

14.4 Rolle der Risikomanagementfunktion im Hinblick auf Risikoappetit und -limite

130. Die Risikomanagementfunktion sollte Verstöße gegen den Risikoappetit oder die Risikolimiten unabhängig bewerten. Die Risikomanagementfunktion sollte die betroffenen Geschäfts- oder internen Bereiche und das Leitungsorgan informieren und mögliche Maßnahmen empfehlen. Wenn der Verstoß wesentlich ist, sollte die Risikomanagementfunktion direkt an das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion Bericht erstatten, unbeschadet der Tatsache, dass die Risikomanagementfunktion anderen internen Funktionen Bericht erstatten kann.
131. Die Risikomanagementfunktion sollte eine Schlüsselrolle dabei spielen, um sicherzustellen, dass auf Grundlage ihrer Empfehlung eine Entscheidung auf der zuständigen Ebene getroffen, von den betroffenen Geschäftsbereichen eingehalten und dem Leitungsorgan sowie dem Risikoausschuss, sofern eingerichtet, angemessen berichtet wird.

14.5 Leiter der Risikomanagementfunktion

132. Sofern eingerichtet, sollte der Leiter der Risikomanagementfunktion dafür zuständig sein, umfassende und verständliche Informationen zu den Risiken zur Verfügung zu stellen und das Leitungsorgan zu beraten, um dieses in die Lage zu versetzen, das Gesamtrisikoprofil des Emittenten von ART zu verstehen. Sofern keine unabhängige Funktion eingerichtet wurde, liegen die Zuständigkeiten des Leiters der Risikomanagementfunktion bei den Mitarbeitern, denen die Risikomanagementverfahren übertragen wurden, oder direkt bei den Mitgliedern des Leitungsorgans.

133. Der Leiter der Risikomanagementfunktion sollte über ausreichende Fachkenntnisse, Unabhängigkeit und Seniorität verfügen, um Entscheidungen, die die Risiko-Exposure des Emittenten von ART beeinflussen, zu hinterfragen. Sofern der Leiter der Risikomanagementfunktion kein Mitglied des Leitungsorgans ist, sollten Emittenten von ART unter Berücksichtigung des in Titel I dargelegten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einen unabhängigen Leiter der Risikomanagementfunktion benennen, der keine Verantwortung für andere Funktionen trägt und direkt dem Leitungsorgan Bericht erstattet. Falls es unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach den Ausführungen in Titel I unverhältnismäßig ist, eine Person zu benennen, die ausschließlich die Aufgaben des Leiters der Risikomanagementfunktion wahrnimmt, kann diese Funktion mit der Rolle des Leiters der Compliance-Funktion kombiniert werden oder von einer anderen leitenden Person wahrgenommen werden, sofern kein Interessenkonflikt zwischen den wahrgenommenen Aufgaben besteht. In jedem Fall sollte diese Person über ausreichende Befugnisse, ausreichendes Gewicht und ausreichende Unabhängigkeit verfügen (z. B. Leiter der Rechtsabteilung).
134. Der Leiter der Risikomanagementfunktion sollte in der Lage sein, von der Geschäftsführung und dem Leitungsorgan des Emittenten von ART getroffene Entscheidungen zu hinterfragen, und Gründe für Einwände sollten formal dokumentiert werden. Sofern ein Emittent von ART dem Leiter der Risikomanagementfunktion ein Vetorecht gegen Entscheidungen (z. B. eine Kredit- oder Anlageentscheidung oder die Festlegung eines Limits) einräumen möchte, die auf Ebenen unterhalb des Leitungsorgans getroffen werden, sollte es den Umfang eines solchen Vetorechts sowie die Eskalations- und Beschwerdeverfahren bestimmen und festlegen, wie das Leitungsorgan eingebunden wird.
135. Die Emittenten von ART sollten solidere Prozesse für die Genehmigung von Entscheidungen einrichten, zu denen der Leiter der Risikomanagementfunktion eine negative Stellungnahme abgegeben hat. In seiner Aufsichtsfunktion sollte das Leitungsorgan in der Lage sein, direkt mit dem Leiter der Risikomanagementfunktion über zentrale Risikothemen zu kommunizieren, einschließlich Entwicklungen, die mit der Risikostrategie und dem Risikoappetit des Emittenten von ART unvereinbar sein könnten, und der Leiter der Risikomanagementfunktion sollte in der Lage sein, dem Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion wesentliche Bedenken direkt zu melden.

15. Compliance-Funktion

136. Die Emittenten von ART sollten eine ständige und wirksame Compliance-Funktion für die Steuerung von Compliance-Risiken einrichten und eine Person benennen, die für diese Funktion für alle Tätigkeiten des Unternehmens zuständig ist (Compliance-Beauftragter).
137. Die Funktion des Compliance-Beauftragten kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach den Ausführungen in Titel I mit der Rolle des Leiters der Risikomanagementfunktion kombiniert werden, oder falls es unverhältnismäßig ist, eine Person zu benennen, die ausschließlich diese Funktion wahrnimmt, von einer anderen

leitenden Person (z. B. Leiter der Rechtsabteilung) wahrgenommen werden, sofern kein Interessenkonflikt zwischen den wahrgenommenen Aufgaben besteht.

138. Die Mitarbeiter innerhalb der Compliance-Funktion sollten über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Bereich Compliance und in den einschlägigen Verfahren verfügen sowie Zugang zu regelmäßigen Weiterbildungen haben.
139. Das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion sollte die Umsetzung gut dokumentierter Compliance-Richtlinien überwachen, die allen Mitarbeitern kommuniziert werden sollten. Die Emittenten von ART sollten einen Prozess einrichten, um Änderungen der für ihre Tätigkeiten geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften regelmäßig zu bewerten.
140. Die Compliance-Funktion sollte das Leitungsorgan zu den Maßnahmen beraten, die ergriffen werden sollten, um die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Regelungen, Verordnungen und Standards sicherzustellen, und die möglichen Auswirkungen von Änderungen im rechtlichen oder regulatorischen Umfeld auf die Geschäftstätigkeit des Emittenten von ART und den Compliance-Rahmen bewerten.
141. Die Compliance-Funktion sollte sicherstellen, dass die Überwachung der Compliance im Rahmen eines strukturierten und genau definierten Compliance-Überwachungsprogramms erfolgt und die Compliance-Richtlinien eingehalten werden. Die Compliance-Funktion sollte dem Leitungsorgan Bericht erstatten und gegebenenfalls mit der Risikomanagementfunktion über das Compliance-Risiko des Emittenten von ART und seine Steuerung kommunizieren. Die Compliance-Funktion und die Risikomanagementfunktion sollten zusammenarbeiten und, sofern angemessen, Informationen austauschen, um ihre jeweiligen Aufgaben wahrzunehmen. Den Feststellungen der Compliance-Funktion sollten das Leitungsorgan und die Risikomanagementfunktion bei Entscheidungsprozessen Rechnung tragen.
142. Die Emittenten von ART sollten angemessene Maßnahmen gegen interne oder externe Handlungen ergreifen, die Betrug oder Finanzkriminalität sowie Disziplinarvergehen (z. B. Verletzung interner Verfahren oder Überschreitung von Limiten) erleichtern oder ermöglichen.

16. Funktion der Internen Revision

143. Sofern eingerichtet, sollte die interne Revision unabhängig sein und über ausreichend Befugnisse, Gewicht und Ressourcen verfügen. Insbesondere sollte der Emittent von ART dafür Sorge tragen, dass die Qualifikation der Mitarbeiter der internen Revision sowie deren Ressourcen, vor allem ihre Prüfungsinstrumente und Methoden für die Risikoanalyse, für die Größe und Standorte des Emittenten von ART sowie die Art, den Umfang und die Komplexität der mit dem Geschäftsmodell, den Geschäftstätigkeiten, der Risikokultur und dem Risikoappetit des Emittenten von ART einhergehenden Risiken, angemessen sind.
144. Die interne Revision sollte unabhängig von den von ihr geprüften Tätigkeiten sein. Daher sollte die interne Revision nicht mit anderen Funktionen kombiniert werden.

145. Die interne Revision sollte nach einem risikobasierten Ansatz unabhängige Prüfungen vornehmen und eine objektive Gewähr für die Compliance aller Tätigkeiten und Einheiten eines Emittenten von ART, einschließlich der Inanspruchnahme von Drittunternehmen, mit den Richtlinien und Verfahren des Emittenten von ART und mit externen aufsichtlichen Anforderungen bieten.
146. Die interne Revision sollte nicht an der Konzeption, Auswahl, Festlegung oder Umsetzung konkreter interner Kontrollstrategien, -mechanismen und -verfahren oder Risikolimiten beteiligt sein. Dies sollte das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion jedoch nicht davon abhalten, die interne Revision um Beiträge in Zusammenhang mit Risiken, internen Kontrollen und der Einhaltung von geltenden Vorschriften zu konsultieren.
147. Die interne Revision sollte bewerten, ob der interne Kontrollrahmen des Emittenten von ART nach den Ausführungen in Titel V sowohl wirksam als auch effizient sind. Insbesondere sollte die interne Revision Folgendes beurteilen:
- a. die Angemessenheit des Rahmenwerks für die interne Governance des Emittenten von ART;
 - b. den Umstand, ob bestehende Richtlinien und Verfahren nach wie vor angemessen sind und den gesetzlichen und aufsichtlichen Anforderungen sowie dem Risikoappetit und der Risikostrategie des Emittenten von ART entsprechen;
 - c. die Übereinstimmung der Verfahren mit den anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie mit den Entscheidungen des Leitungsorgans;
 - d. den Umstand, ob die Verfahren korrekt und wirksam umgesetzt werden (z. B. Compliance der Durchführung von Transaktionen, der Umfang des tatsächlich eingegangenen Risikos, usw.);
 - e. die Eignung, Qualität und Wirksamkeit der durchgeführten Kontrollen sowie die erfolgte Berichterstattung seitens der Geschäftseinheiten (erste Verteidigungslinie) sowie der Risikomanagementfunktion und Compliance-Funktion.
148. Die interne Revision sollte insbesondere die Integrität der Prozesse des Emittenten von ART zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Methoden und Techniken zur Risikoquantifizierung, einschließlich der Modelle, prüfen. Sie sollte ferner die Qualität und die Nutzung von Instrumenten für die qualitative Risikoermittlung und -bewertung und die zur Risikominderung ergriffenen Maßnahmen beurteilen.
149. Die interne Revision sollte die Angemessenheit der Prozesse für die Entwicklung der Kryptowerte-Whitepaper, deren Genehmigung und die Prozesse, wie ART öffentlich angeboten werden, überprüfen.

150. Die interne Revision sollte über einen uneingeschränkten emittentenweiten Zugang zu allen Aufzeichnungen, Dokumenten, Informationen und Gebäuden des Emittenten von ART verfügen. Dies sollte den Zugang zu den Management-Informationssystemen und Protokollen aller Ausschüsse und Entscheidungsorgane einschließen.
151. Die interne Revision sollte nationale und internationale Normen des Berufsstandes einhalten. Ein Beispiel für die hier angeführten Normen des Berufsstandes sind die vom Institute of Internal Auditors (IIA) verfassten Standards.
152. Die Tätigkeit der internen Revision sollte entsprechend einem Prüfungsplan und einem detaillierten Prüfungsprogramm auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes regelmäßig durchgeführt werden.
153. Mindestens einmal jährlich sollte ein interner Prüfungsplan auf der Grundlage der jährlichen Prüfungsziele der internen Revision erstellt werden. Der interne Prüfungsplan sollte vom Leitungsorgan genehmigt werden.
154. Alle Prüfungsempfehlungen sollten Gegenstand eines formellen Nachbereitungsverfahrens durch die jeweils zuständige Leitungsebene sein, dem Leitungsorgan des Emittenten von ART mitgeteilt und der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt werden, um ihre wirksame und fristgerechte Abarbeitung sicherzustellen und darüber Bericht zu erstatten.

Titel VI – Maßnahmen für die Fortführung des Geschäftsbetriebs

155. Unbeschadet der geltenden Anforderungen im Rahmen von DORA sollten die Emittenten von ART im Rahmen der Umsetzung ihrer gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2023/1114 festgelegten Strategien und Pläne zur Fortführung des Geschäftsbetriebs ein solides betriebliches Geschäftsfortführungsmanagement sowie Reaktions- und Wiederherstellungspläne erstellen, um sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, kontinuierlich zu arbeiten, Vorfälle zu bewältigen, die die Durchführung kritischer Geschäftsabläufe im Einklang mit dem Risikoappetit und der Risikotoleranz des Emittenten von ART stören könnten, und um Verluste und Störungen bei der Erbringung von Dienstleistungen im Falle einer schwerwiegenden Betriebsunterbrechung zu begrenzen. Emittenten von ART können unter Berücksichtigung des in Titel I aufgeführten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine spezielle unabhängige Funktion für die Fortführung des Geschäftsbetriebs einrichten.
156. Die Geschäftstätigkeit eines Emittenten von ART hängt von verschiedenen entscheidenden Ressourcen (z. B. IT-Systeme, einschließlich Cloud-Diensten, Kommunikationssysteme, Stammpersonal und Gebäude) ab. Maßnahmen für die Fortführung des Geschäftsbetriebs zielen darauf ab, die operativen, finanziellen, rechtlichen, Reputations- und sonstigen wesentlichen Folgen eines Unglücks oder eines längeren Ausfalls dieser Ressourcen und der sich daraus ergebenden Unterbrechung der üblichen Geschäftsabläufe des Emittenten von ART zu mindern. Weitere Risikomanagementmaßnahmen könnten darauf abzielen, die

Wahrscheinlichkeit solcher Zwischenfälle zu verringern oder deren finanzielle Auswirkungen auf Dritte zu übertragen (z. B. im Rahmen einer Versicherung).

157. Bei der Einrichtung solider Maßnahmen für die Fortführung des Geschäftsbetriebs sollte ein Emittent von ART eine sorgfältige Analyse der Risikofaktoren vornehmen und prüfen, inwieweit sie durch schwerwiegende Betriebsstörungen gefährdet ist, und deren potenzielle Auswirkungen (quantitativ und qualitativ) anhand von internen und/oder externen Daten und einer Szenario-Analyse bewerten. Diese Analyse sollte die Fähigkeit des Emittenten von ART testen, kritische Geschäftsabläufe auch bei einer Störung aufrechtzuerhalten, und sollte sich auf alle Geschäfts- und internen Bereiche, einschließlich der Risikomanagementfunktion oder Risikomanagementverfahren, erstrecken und deren Verflechtungen berücksichtigen. Die Ergebnisse der Analyse sollten einen Beitrag zur Definition der Prioritäten und Ziele bei der Wiederherstellung der Geschäftsabläufe des Emittenten von ART leisten.
158. Auf der Grundlage der vorstehend genannten Analyse sollte ein Emittent von ART Folgendes einrichten:
 - a. Notfallpläne sowie Pläne zur Fortführung des Geschäftsbetriebs, damit ein Emittent von ART angemessen auf Notsituationen reagieren kann und in der Lage ist, seine wichtigsten Geschäftsabläufe und Datenspeicherung im Fall einer Störung seiner üblichen Geschäftsabläufe aufrechtzuerhalten;
 - b. Wiederherstellungspläne für kritische Ressourcen und kritische oder wichtige Funktionen, um sich von Störungen zu erholen und den Emittenten von ART in die Lage zu versetzen, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu normalen Geschäftsverfahren zurückzukehren. Restrisiken aufgrund potenzieller Geschäftsunterbrechungen sollten mit dem Risikoappetit des Emittenten von ART vereinbar sein;
 - c. für andere Tätigkeiten oder in Fällen, in denen die Fortführung kritischer wesentlicher Funktionen nicht gewährleistet werden kann, sollten Emittenten von ART über Verfahren für die zeitnahe Wiederherstellung von Daten und Funktionen und die rechtzeitige Wiederaufnahme ihrer Tätigkeiten verfügen.
159. Notfallpläne, Pläne zur Fortführung des Geschäftsbetriebs sowie Wiederherstellungspläne sind zu dokumentieren und sorgfältig umzusetzen. Die Dokumentation sollte innerhalb der Geschäftsbereiche, internen Einheiten und der Risikomanagementfunktion für die für Risikomanagementverfahren zuständigen Mitarbeiter zugänglich und auf Systemen gespeichert sein, die physisch getrennt und im Fall einer Notsituation problemlos zugänglich sind. Dazu sollten geeignete Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden. Die Pläne sollten regelmäßig getestet und aktualisiert werden. Probleme oder Störungen, die sich bei den Tests ergeben, sind zu dokumentieren und zu analysieren und die Pläne entsprechend zu überarbeiten.

Titel VII – Transparenz

160. Strategien, Richtlinien und Verfahren sollten allen betroffenen Mitarbeitern des Emittenten von ART mitgeteilt werden. Die Mitarbeiter sollten die Richtlinien und die Verfahren, die mit ihren Aufgaben und Verantwortungsbereichen in Verbindung stehen, verstehen und befolgen.
161. Dementsprechend sollte das Leitungsorgan die betroffenen Mitarbeiter über die Richtlinien und die Strategien des Emittenten von ART auf klare und einheitliche Art und Weise informieren, zumindest insoweit, dass sie ihre jeweiligen Aufgaben wahrnehmen können. Dies kann in Form von schriftlichen Leitlinien, Handbüchern oder anderweitig erfolgen.